

## BESCHLUSSVORLAGE

**BV-0003/2018**  
**öffentlich**

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	09.01.2018
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	06.02.2018		x	-	-	4	2	1
Ortschaftsrat Barleben	08.02.2018		zurückgestellt					
Finanzausschuss	13.02.2018		x	-	x	6	0	0
Bauausschuss	13.02.2018		x	-	x	5	0	1
Ortschaftsrat Ebendorf	14.02.2018		x	-	-	6	0	1
Hauptausschuss	21.02.2018		x	-	x	6	0	0
Gemeinderat	01.03.2018		x	-	x	13	1	1

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:
---

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben  
Grundsatzentscheidung zur Einleitung des Verfahrens (Planaufstellungsbeschluss)

**Beschluss**

1. **Der Gemeinderat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben (Planaufstellungsbeschluss auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt) unter der Voraussetzung der Zusage von Fördermitteln.**
  
2. **Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses ist nach Vorlage eines Bewilligungsbescheides vorzunehmen.**

Sachverhalt

## **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben Grundsatzentscheidung zur Einleitung des Verfahrens (*Planaufstellungsbeschluss*)**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) regelt der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Ihm kommt damit eine zentrale Rolle als wichtigstes und koordinierendes Element der Bauleitplanung zu.

Seit der Bildung der Einheitsgemeinde durch den freiwilligen Zusammenschluss der ehemals selbstständigen Gemeinden Barleben, Ebendorf und Meitzendorf am 01.07.2004 besteht das planerische Erfordernis, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet in einem einheitlichen Flächennutzungsplan darzustellen. Aufgrund der Übertragung der Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung auf den Stadt-Umland-Verband Magdeburg durch das Stadt-Umland-Verbandsgesetz vom 17.10.2007 (GVBl. LSA S. 344) war der Gemeinde Barleben zunächst eine eigenständige Flächennutzungsplanung verwehrt. Der Stadt-Umland-Verband Magdeburg wurde in Bezug auf einen aufzustellenden Flächennutzungsplan für das Gesamtgebiet seinerzeit nicht tätig. Mit Urteil vom 22.10.2008 des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt wurde die Stimmgewichtung des Stadt-Umland-Verbandes Magdeburg als verfassungswidrig erklärt. **Mit Gesetz vom 22.01.2011 wurde das Stadt-Umland-Verbandsgesetz durch den Landtag aufgehoben. Damit ist die Aufgabe der Flächennutzungsplanung wieder auf die Gemeinde Barleben übertragen worden.**

Im Gemeindegebiet sind derzeit folgende Flächennutzungspläne wirksam:

- Flächennutzungsplan Ebendorf (genehmigt am 28.07.1997), einschließlich der 1. und 2. Änderung (genehmigt am 07.07.2004)
- Flächennutzungsplan Meitzendorf (genehmigt am 09.03.1998), einschließlich der 1. Änderung (genehmigt am 26.04.2002)
- Flächennutzungsplan Barleben (genehmigt am 22.04.2004 mit Nebenbestimmungen / Beitrittsbeschluss am 27.05.2004)

Am 17.11.2011 erfolgte bereits durch den Gemeinderat die Beschlussfassung zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens, um die zuvor benannten Flächennutzungspläne zu einem einheitlichen gesamtgemeindlichen Planungskonzept zusammenzufügen. Allerdings stellte sich frühzeitig ein Konfliktpotential mit einer bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung heraus. Maßgeblich war in der Hauptsache die Herausnahme des Wochenendhausgebietes „Jersleber See“ – Meitzendorf auf einer Fläche von ca. 19 Hektar. Infolge dieses Widerspruches war die Fortführung des Planverfahrens für die Gemeinde Barleben nicht möglich.

Im Rahmen des durch den Landkreis eingeleiteten Änderungsverfahrens zur Neuverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Ohre- und Elbniederung“ wurde der Herauslösung des Wochenendhausgebietes entsprochen, im Weiteren erfolgte eine neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im Meitzendorfer und Barleber Gemarkungsbereich.

**Aufgrund der Verbindlichkeit der Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsschutzgebiet „Ohre und Elbniederung“ im Bereich der Stadt Wolmirstedt, der Gemeinde Barleben und Niedere Börde und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide seit September 2016 besteht nunmehr die Möglichkeit, der gemeindlichen Planungsintension „Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben“ zu folgen.**

Bedingt durch die aktuelle Situation wird die Flächennutzungsplanung mit folgenden

Zielsetzungen verbunden:

- Anpassung an die geänderten gemeindlichen Gebietsstrukturen (Zusammenführen der vorhandenen Flächennutzungspläne der ehemals selbstständigen Gemeinden)
- Anpassung der Flächennutzungsplanung an den demografischen Wandel
- Standortfestigung und Sicherung einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Entwicklungsflächen für Gewerbe und Industrie
- Berücksichtigung der Aspekte der Förderung erneuerbarer Energien (unter Betrachtung des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Barleben)

Entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MLV vom 18.04.2012, zuletzt geändert am 04.01.2016) besteht die Möglichkeit, für Leistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen eine Zuwendung zu erhalten. Diese beträgt maximal 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (höchstens jedoch 80.000 €), wobei die Zuwendungsfähigkeit die Leistungsphase 1 und auch der Umweltbericht (lt. Rücksprache am 09.01.2018 mit der Investitionsbank) bilden.

Auf der Grundlage eines vorliegenden Kostenangebotes sowie unter Berücksichtigung der zuvor benannten Richtlinie / Zuwendungsvoraussetzungen ergibt sich das Folgende:

Gesamtsumme Angebot					102.934,56 €
Gesamtsumme zuwendungsfähiger Kosten					66.933,19 €
Gesamtsumme mögl. Zuwendung					53.546,55 €

Unter Beachtung eines angenommenen Ausführungszeitraumes vom 01.10.2018 bis 30.06.2020 ergibt sich folgende haushaltsrechtliche Mittelanmeldung, speziell zum Flächennutzungsplan, als Bestandteil des Produktes 51101.5431120:

	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Geschäftsaufwendungen			
Bauleitplanung			
nur Flächennutzungsplan (FNP)	31.000	52.000	20.000
nur FNP - Einnahme			53.000

Vorbehaltlich der zu erwartenden Förderung wird vorgeschlagen, nunmehr die geplanten gemeindlichen Planungsziele im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes umzusetzen. Die entsprechende Förderantragstellung verlangt einen sogenannten Planaufstellungsbeschluss. Hier wird empfohlen, die Bekanntgabe (als Information der Öffentlichkeit) erst nach Vorlage eines Bewilligungsbescheides vorzunehmen.

**Ebenfalls ist als Voraussetzung auch der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung notwendig, hier wird eine Bestätigung der zuständigen Kommunalaufsicht (Nachweis über die Verfügbarkeit der Eigenmittel und Finanzierbarkeit der Folgekosten) gefordert. Diesbezüglich wird die Kommunalaufsicht gebeten, eine vorläufige Stellungnahme abzugeben.**

**Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.**

**Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.  
Rechtsgrundlage §§ 5 ff. BauGB**

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«125,00»
-------------------------------	----------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)  lt. vorliegendem Kostenangebot 102.934,56 €  €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten  €	3) Finanzierung  Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.=      (Zuschüsse/ Kreditbedarf)      Beiträge)  €      €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)  €
--	---	---	---

im Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA – lt. Entwurf HH 2018 <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle 51101.5431120 (Gesamtausgaben Bauleitpläne) 2018 – 77.200 € 2019 – 85.800 € 2020 – 35.000 € Einnahme 2020 nur für FNP – rd. 53.000 €
--	---	--

## Anlagen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt